

85. Schließt eine den Gegenstand der Abtretung und die Entschädigung umfassende Einigung nach § 16 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Nachforderungen aus, die auf eine Änderung des ursprünglichen, nicht ausgeführten Planes gestützt werden? Können solche Nachforderungen sofort im Rechtswege geltend gemacht werden?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 16, 31.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1910 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 203/09.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Zum Zwecke des Grunderwerbs für die Eisenbahn Hamm-Ostfeld schlossen die Parteien in Ausführung des nach § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorläufig festgestellten Planes unter dem 9./13. August 1902 einen Vertrag, nach welchem der Kläger Teile seines von der Bahn durchschnittenen Grundbesitzes zu einem näher festgesetzten Preise an den Beklagten verkaufte. In § 8 des Vertrages erklärte sich der Verkäufer mit Zahlung des Preises und der sonst noch ausbedungenen Vergütungen wegen aller Ansprüche an den Käufer, insbesondere wegen aller durch die Bahnanlage und den Betrieb für die Restgrundstücke entstehenden Wirtschafterschwernisse, für abgefunden. Nach § 9 behielt sich der Käufer die Durchführung des Enteignungsverfahrens zwecks Regelung der Rechte Dritter vor. In § 12 wurden dem Kläger für Umwege und Durchschneidungsnachteile noch 4400 M bewilligt. Die Bahnanlage war zur Zeit

des Vertragsschlusses so geplant, daß die an der Besizung des Klägers vorbeiführende Chaussee Hamm-Werne im Niveau gekreuzt werden sollte. Sie erfolgte aber schließlich derart, daß an die Stelle der Niveaufkreuzung eine Unterführung angelegt wurde. Hierdurch wollte der Kläger geschädigt sein. Er forderte über die vertragmäßige Vergütung hinaus eine Entschädigung von schließlich 2929,04 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt den erhobenen Anspruch. Das Landgericht verurteilte ihn indessen zur Zahlung von 1211,40 *M* nebst Zinsen und wies die Mehrforderung ab. Das Oberlandesgericht gab dem Verlangen des Klägers in vollem Umfange statt; auch die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Nach der zutreffenden Annahme des Berufungsrichters ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 9./13. August 1902 eine den Gegenstand der Abtretung und die Entschädigung umfassende Einigung im Sinne des § 16 EnteignGef. Der Kläger überließ dem Fiskus freiwillig die Grundstücke, deren zwangsweise Hergabe dieser auf Grund des ihm verliehenen Enteignungsrechts und nach Maßgabe der vorläufigen Planfeststellung fordern konnte. Die Durchführung des Enteignungsverfahrens war nur zwecks Regelung der Rechte Dritter vorbehalten; eine Folge ist, soweit ersichtlich, dem Vorbehalt nicht gegeben. Es erübrigten sich hiernach sowohl der Enteignungsbeschluß wie der Entschädigungsfeststellungsbeschluß. Der Vertrag stellt sich als ein Kaufvertrag dar, aber mit der enteignungsrechtlichen Besonderheit, daß die Veräußerung behufs Durchführung eines Unternehmens geschah, dem durch die vorläufige Planfeststellung eine bestimmte Gestalt gegeben war, und daß der Kaufpreis im Hinblick auf dieses Unternehmen festgesetzt wurde, und die durch dieses Unternehmen, wie es geplant war, drohenden Nachteile, insbesondere bezüglich des Restbesizes, ausgleichen sollte. Deshalb kann auch dem in § 8 des Vertrages ausgesprochenem Verzicht des Verkäufers auf alle Ansprüche an den Käufer, namentlich auch wegen der durch die Bahnanlage entstehenden Wirtschafterschwernisse, nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß er auch die durch eine Änderung des ursprünglichen Planes hervorgerufenen besonderen Schäden umfaßt habe. Diese waren nicht Gegenstand der Einigung; in dem Kaufpreis, einschließlich

der in § 12 vereinbarten Vergütung, fand der Kläger nur Deckung für die Anlage, wie sie in der vorläufigen Planfeststellung, deren Ausführung der Vertrag diente, vorgesehen war. Mit Recht sagt der Berufungsrichter, daß mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung dem Kläger die jetzt geltend gemachten Ansprüche erhalten geblieben seien. Freilich trifft die Analogie des § 31 EnteignGef. insofern nicht zu, als es sich nicht um später erkennbar gewordene Folgen der Enteignung handelt; es war vielmehr sofort nach Ausführung des Bahnbaues ersichtlich, daß er, da der ursprüngliche Plan nicht innegehalten wurde, sondern an Stelle des beabsichtigten Niveauüberganges die Unterführung unter teilweiser Lotlegung der Chaussee trat, dem Kläger Nachteile bringe, die nicht im Rahmen des Vertrages lagen. Aber der § 31 läßt doch erkennen, daß der Entschädigungsfeststellungsbeschuß nicht unter allen Umständen endgültig über den Umfang der vom Unternehmer zu zahlenden Schadenssumme entscheidet und Nachforderungen, die in dem zur kommissarischen Verhandlung über die Entschädigung anberaumten Termine nicht vorausgesehen werden konnten, nicht ausschließt. Ebenso wenig ist eine jenen Beschuß ersetzende Einigung mit Ansprüchen unvereinbar, die auf einer Änderung des Unternehmens beruhen und nach dem ersten Projekt, wie es der Einigung zugrunde gelegt wurde, gar nicht erhoben werden konnten.

Die Annahme, daß es einer besonderen Vereinbarung bedürfe, wenn auch solche Ansprüche durch den Vertrag beseitigt werden sollten, ist sonach nicht zu beanstanden. Daraus folgt, daß, wo es an ihr fehlt, eine Ergänzung des Vertrages im Punkte der Schadensbemessung verlangt werden kann. Dabei ist nicht an den Ausfall einer stillschweigenden Bedingung, nämlich der Bedingung, daß der Plan nicht geändert werde, zu denken, der die Hinfälligkeit des ganzen Abkommens nach sich zöge. Vielmehr haben die Parteien dieses Abkommen, soweit es die Entschädigung betrifft, auf den Fall beschränkt, daß der Plan, wie vorgesehen, ausgeführt werde, und die Frage, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung im anderen Falle zu gewähren sei, nachträglicher Regelung vorbehalten. Kann diese im Wege der weiteren Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, so ist sie im Rechtswege zu verfolgen.

Dafür, daß nicht etwa die Verwaltungsbehörde behufs des

Erlasse eines nachträglichen Feststellungsbeschlusses anzurufen, und dann erst der Rechtsweg eröffnet ist, spricht der § 31 EnteignGes., dessen entsprechende Anwendung insoweit unbedenklich ist. Wenn Nachforderungen nach dem Erlasse des Beschlusses durch den Bezirksauschuß sofort im Rechtswege geltend zu machen sind, so muß das gleiche gelten, wenn der Beschluß durch eine Einigung nach § 16 EnteignGes. ersetzt ist. Hier noch ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen, mangelt es an jedem Grunde. Entsteht über den Umfang der Einigung und das Maß der über sie hinaus zu leistenden Entschädigung Streit, so ist er vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Demgemäß durfte der Kläger im Rechtswege den Minderwert ersetzt verlangen, den sein Restbesitz durch die Bahn, wie sie wirklich gebaut ist, erlitten hat. Daß dafür die Grundsätze des Enteignungsrechts maßgebend sind, versteht sich nach dem Ausgeführten von selbst. Wenn der Berufungsrichter zur Rechtfertigung seiner Entscheidung noch den § 325 BGB. heranzieht, so ist dies freilich nicht zu billigen; von einer privatrechtlichen Verbindlichkeit des Beklagten, den Niveauübergang nach dem vorläufigen Plan auszuführen, und von einer Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer solchen Verbindlichkeit kann keine Rede sein. Die Ersatzpflicht wegen anderweiter Ausgestaltung des Unternehmens ist nur aus dem Enteignungsrechte herzuleiten. Da sie nach diesem besteht, so kommt es auf den ferneren, auf § 325 BGB. beruhenden Grund des Berufungsrichters nicht an.“ . . .